

561 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 13. Juli 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967 geändert wird (2. Einkommensteuergesetz-Novelle 1971); Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 541 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 541 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1.) Im Artikel I sind nach der Z. 6 folgende neue Z. 7 bis 9 anzufügen:

"7. § 9 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

14. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; zur Abgeltung der Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, daß anstelle der Massenbeförderungsmittel ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt wird, werden nachstehende Pauschbeträge festgesetzt: Bei Bonützung eines

Kraftrades oder Motorfahrrades

bei einer Fahrtstrecke bis 20 km

3,-- S täglich,

18,-- S wöchentlich,

78,-- S monatlich,

936,-- S jährlich;

Personenkraftwagens (Kombinationskraftwagens)

bei einer Fahrtstrecke bis 20 km

12,50 S täglich,

75,-- S wöchentlich,

325,-- S monatlich,

3.900,-- S jährlich;

Kraftrades oder Motorfahrrades
bei einer Fahrtstrecke über 20 km

4,50 S täglich,
27,-- S wöchentlich,
117,-- S monatlich,
1.404,-- S jährlich;

Personenkraftwagens (Kombinationskraftwagens)
bei einer Fahrtstrecke über 20 km

18,75 S täglich,
112,50 S wöchentlich,
487,50 S monatlich,
5.850,-- S jährlich.

Mit dem Pauschbetrag sind alle Mehraufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem eigenen Kraftfahrzeug einschließlich der Absetzung für Abnutzung – ausgenommen die Haftpflichtversicherungsprämie – abgegolten. Zur Inanspruchnahme des Pauschbetrages hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären, daß er für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte das eigene Kraftfahrzeug benutzt; außerdem hat er die Art des Kraftfahrzeuges an Hand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und im Falle der Inanspruchnahme des erhöhten Kraftfahrzeugaufschlages bei einer Entfernung über 20 km Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mehr als 20 km beträgt und dies durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Der Arbeitgeber hat den Zeitpunkt der Antragstellung sowie den in Anwendung zu bringenden Pauschbetrag auf dem Lohnkonto (§ 58) zu vermerken; der Pauschbetrag kann für einen Zeitraum vor der Antragstellung nicht angewendet werden. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, bei Änderung der Voraussetzungen, auf Grund deren der Pauschbetrag gewährt worden ist, unverzüglich dem Arbeitgeber hiervon Mitteilung zu machen. Der Arbeitgeber hat die Änderung und den Zeitpunkt der Änderung auf dem Lohn-

- 3 -

konto zu vermerken. Kommt der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die zuwenig einbehaltene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern;"

8.) Im § 10 Abs. 1 ist folgendes Z. 9 anzufügen:

'9. Steuerberatungskosten, soweit sie nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu behandeln sind.'

9.) Im § 19 Abs. 2 Z. 2 lit. b treten an die Stelle der Beträge von

	Tagesgelder Tarif I	Tagesgelder Tarif II	Nächtigungs- gelder
bis 50.000 S	75 S	60 S	35 S
über 50.000 S bis 70.000 S	90 S	70 S	35 S
über 70.000 S bis 100.000 S	100 S	80 S	45 S
über 100.000 S bis 140.000 S	115 S	90 S	60 S
über 140.000 S	150 S	110 S	60 S

die Beträge

	Tagesgelder Tarif I	Tagesgelder Tarif II	Nächtigungs- gelder
bis 60.000 S	95 S	75 S	45 S
über 60.000 S bis 80.000 S	110 S	90 S	45 S
über 80.000 S bis 110.000 S	125 S	100 S	60 S
über 110.000 S bis 150.000 S	145 S	115 S	75 S
über 150.000 S	185 S	140 S	75 S

2.) Artikel II Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Bestimmungen des Art. I sind anzuwenden

a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1972,

b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug erhoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1971 enden."